



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 27.09.2019  
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 1. Änderungssatzung vom  
16. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als SozialarbeiterIn zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. <sup>3</sup>Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweilig geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Soziale Arbeit den Nachweis einer fachlich einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum). <sup>2</sup>Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern. Auf Antrag bei der Prüfungskommission können dementsprechende Vorleistungen anerkannt werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn Studierende das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht vor Aufnahme des Studiums ableisten konnten. <sup>2</sup>Im Falle der Antragsgenehmigung ist das Vorpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des zweiten Semesters abzuleisten. <sup>3</sup>Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wird. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.

- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## **§ 5 Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. <sup>3</sup>Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflicht- oder im 6. Semester Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 2 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

## **§6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit

dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
2. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;
4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, –dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.

(3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erfüllung einer Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltungen nicht oder seltener als die festgelegte Mindestteilnahme besucht wurden.

- (6) <sup>1</sup>Die Mindestteilnahme soll im Regelfall mit 70 Prozent festgelegt werden. <sup>2</sup>Sofern es Art und Inhalt der Lehrveranstaltung notwendig machen, kann eine Mindestteilnahme bis 100% festgelegt werden, z.B. bei Exkursionen, Lehrveranstaltungen zur Selbsterfahrung o.ä.
- (7) <sup>1</sup>Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, kann die erforderliche Studienleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

## **§7**

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 102 ECTS-Punkten voraus.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters bestehend aus den Modulen „5.1 Praxisstudium“ und „5.2 Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

## **§8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 102 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>3</sup>Daneben müssen auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch die Praxisstelle erfüllt sein. <sup>4</sup>Die bei der/den Praxisbeauftragten erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von wenigstens 22 Wochen, die in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) <sup>1</sup>Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. <sup>2</sup>Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. <sup>3</sup>Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (6) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb/der Einrichtung und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die in den „Richtlinien zur Anerkennung von außerhochschulischen Praxisanteilen“ geregelten Kriterien erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Richtlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Praxisanteile sind nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission bis zum Ende des zweiten Studiensemesters (Grundlagenstudium) voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§9 Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. <sup>3</sup>In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters bestehend aus den Modulen „5.1 Praxisstudium“ und „5.2 Praxisreflexion“ eingerechnet sein. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch

hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Soziale Arbeit.<sup>5</sup> Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

## **§10 Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, das übrige Mitglied kann auch hauptamtliche Dozentin und Dozent der Fakultät sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Die Art der Modulprüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Min), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Min) oder eine Hausarbeit (Umfang zwischen 15 und 25 Seiten).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ bewertet (vgl. Anlage der SPO).
- (3) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg" und "ohne Erfolg" bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."  
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten\*)**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.  
(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.09.2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde sowie aus den farblichen Markierungen in der Anlage:

Gelb Markiertes gilt ab dem 01.10.2019

Grün Markiertes gilt ab dem 01.10.2021

## Anlage: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul	Modulname / Fächername	Art des Moduls /Fächer art	Art der Lehr- veranstal- tungen	ECTS	SWS	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Zulassungs- voraus- setzungen	Noten- gewichtung für das Modul	Sprache
<b>Grundlagenstudium – 1. Semester</b>										
N1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N1.1.1	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
N1.1.2	Pädagogische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
N1.1.3	Auswahl aus Ange- boten des semester- aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Psychische Störungen – Einführung, Grundlagen, Störungsgenese									
	Kultur, Bildung und Soziale Arbeit									
	Einführung in die philosophische Anthropologie									
	Grundlagen der Gerontologie									
	Entwicklungspsycho- logie									
N1.2	Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N1.2.1	Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N1.2.2	Organisationen und Träger der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N1.2.3	Auswahl aus Ange- boten des semester- aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Wo(rauf) steht Soziale Arbeit? Zeitgenössische Theorien vor aktuellem gesellschaftlich- kulturellem Hintergrund									
	Geschichte der Sozialen Arbeit									
	Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe									
	Theoretische Grundlagen in der Sozialen Arbeit mit alten Menschen									
N1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch



	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
N2.3	Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü, P	9	6	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
N2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik**	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
N2.3.3	Projektwerkstatt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit (incl. 90 Stunden Praxistätigkeit)**; z.B. Offenes Spieleangebot	WPF			2		Projektbericht (max. 10 Seiten)			deutsch
	Jugendhilfe									
	Resozialisierung									
	Außerschulische Bildungsarbeit									
N2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 90	m.E./o.E.		1	deutsch
N2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
N2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
N2.4.3	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B. Strafrecht	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Kinder- und Jugendhilferecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
<b>Grundlagenstudium – 3. Semester</b>										
N3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N3.1.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans**, z.B. Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch













	lungsfeldern der sozialen Arbeit									
	Frühe Hilfen									
<b>Vertiefungsstudium – 7. Semester</b>										
N7.1	Bachelorarbeit mit Begleitseminar	PFM (1 WPF)	SU	14	1	BA		mind. 138 ECTS	3	deutsch
N7.1.1	Begleitseminar Bachelorarbeit**	WPF			1					deutsch
N7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N7.2.1	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N7.2.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Fachliche Standards der Sozialen Arbeit									
	Formen und Wirkung von Supervision									
	Wertewerkstatt									
	Ethik und Herausforderungen der Online-Beratung bzw. von Online-Gruppen									
	Fallarbeit: ethische Konflikte in der Praxis Sozialer Arbeit									
N7.3	Handlungskompetenz – Diagnostik und Fallarbeit	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N7.3.1	Diagnostik in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N7.3.2	Dokumentation in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N7.3.3	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Risikoeinschätzung in der Bewährungshilfe									
	Soziale Arbeit im Kontext von Resozialisierung und forensischer Begutachtung									
	Familientherapie und Beratung									
	Gutachterliche Stellungnahmen i. d. SozA									
N7.4	Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
N7.4.1	Organisationen, deren Steuerung und Führung in der Sozialwirtschaft	PF			2					deutsch
N7.4.2	Auswahl aus Angeboten des semester-	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch

	<i>aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>									
	Dienstleistungsmanagement									
	Finanzierung, Planung und Steuerung sozialer Hilfen									
	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit									
	Projektmanagement									
	Finanzierung sozialer Dienste									
	Fallwerkstatt Recht									
Insgesamt				210	129					

\* 100% Anwesenheit

\*\* 70% Anwesenheit

\*\*\* Wahlpflichtmodule (6.2, 6.3, 6.4 und 6.5): zwei aus vier Modulen

<sup>1</sup> Präsentationen (10-20 min) und/oder Ausarbeitung (5-20 Seiten)

<sup>2</sup> Portfolio: Praxisbericht bestehend aus drei Teilaufgaben die entweder mündlich (5-10 min) oder schriftlich (5-20 Seiten) zu erbringen sind

**Abkürzungsverzeichnis:**

A	Ausarbeitung	Pr	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	gschrP	gemeinsame schriftliche Prüfung
		schrP	schriftliche Prüfung
bST	Begleitende Studientätigkeit	StA	Studienarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	TOMA	Studienstruktur während des dritten, vierten und sechsten Semesters. Die Module beschäftigen sich mit den Grundthemen der Sozialen Arbeit (Kultur, Gesundheit, Sozialer Raum, Soziale Ungleichheit) und fokussieren dabei je unterschiedliche Wissensformen: Theoriewissen (T), Organisationswissen (O), Methodenwissen (M), Anwendungswissen (A).
m.E.	mit Erfolg	Ü	Übung
mP	Mündliche Prüfung	WPF	Wahlpflichtfach
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PL	Prüfungsleistung	ZU	Zulassungsvoraussetzung
P	Projekt		
PF	Pflichtfach		
PFM	Pflichtmodul		
PA	Projektarbeit		